

Bundesministreum für Europa,  
Integration und Äußeres

Organisationseinheit: BMGF - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)  
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust  
E-Mail: alexandra.lust@bmgf.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-644166  
Fax: +43 (1) 71344041541  
Geschäftszahl: BMGF-92020/0001-II/A/2/2017  
Datum: 03.03.2017  
Ihr Zeichen: BMEIA-AT.4.36.42/0002-VIII.2b/2017

ABTVIII2@bmeia.gv.at

## **Integrationsgesetz und Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz**

Zu dem im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen folgende Stellungnahme abzugeben:

Eingangs darf aus formal-legistischer Sicht darauf hingewiesen werden, dass dem Titel das Wort „Entwurf“ im dafür vorgesehenen Legistikformat voranzustellen wäre.

### **Zu Artikel 1 (Integrationsgesetz):**

Vorab ist kritisch festzuhalten, dass der Entwurf, ungeachtet dessen, dass es sich um einen völlig neuen Gesetzestext handelt, in männlicher Sprachform formuliert ist. Dies widerspricht den Legistischen Richtlinien des Bundeskanzleramts, die in Punkt 10 die sprachliche Gleichbehandlung beider Geschlechter vorsehen.

Auch enthält die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung keine Aussagen darüber, ob und gegebenenfalls wie sich die vorgeschlagenen Maßnahmen auf die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter in den Bereichen Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen voraussichtlich auswirken werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs wird aus Sicht des ho. Resorts Folgendes angemerkt:

### Zu §§ 4 und 5:

Die vorgeschlagenen Integrationsmaßnahmen werden grundsätzlich begrüßt, sowohl Deutschkurse, gegebenenfalls Alphabetisierung und Maßnahmen zur Arbeitsmarktin- tegration werden als sinnvoll erachtet, die Integration asylberechtigter und subsidiär schutzberechtigter Menschen zu unterstützen. Hierbei ist aus frauenpolitischer Sicht den Frauen besonderes Augenmerk zu schenken, nicht nur weil sie in manchen Her- kunftsländern von Bildung und Erwerbsarbeit sowie aus dem öffentlichen Leben ins- gesamt ausgeschlossen waren, sondern weil sie für die Integration der gesamten Fa- milie in die österreichische Gesellschaft eine unverzichtbare Rolle haben.

Sowohl bei der inhaltlichen als auch bei der organisatorischen Ausgestaltung der Angebote sind daher die unterschiedlichen Ausgangslagen und Bedürfnisse der Frauen zu beachten und z.B. in den Deutsch-, Werte- und Orientierungskursen Inhalte zu vermitteln, die Frauen besonders betreffen; weiters Bedingungen zu schaffen, die es auch Frauen mit Kleinkindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen ermöglichen, die Angebote für sich entsprechend zu nutzen. Dies ist auch angesichts der verschärf- ten Sanktionen (§ 6) von besonderer Wichtigkeit.

### Zu §§ 9 und 10:

Modul 1 ist binnen zwei Jahren ab erstmaliger Erteilung des Aufenthaltstitels zu ab- solvieren, auf Antrag kann auch zukünftig, wie derzeit in § 14a NAG festgelegt, der Zeitraum – unter Bedachtnahme auf die persönlichen Lebensumstände des/der Dritt- staatsangehörigen – mit Bescheid um jeweils zwölf Monate verlängert werden. Die Erläuterungen geben keine Beispiele, welche Lebensumstände berücksichtigt werden können bzw. müssen. Es wird angeregt, der Klarheit halber fehlende Kinderbetreu- ungsmöglichkeiten ausdrücklich in den Erläuterungen anzuführen.

Weiters wird vorgeschlagen, in § 9 Abs. 5 Z 2 und § 10 Abs. 3 Z 2 weitere Ausnahmen von der Erfüllungspflicht zuzulassen, insbesondere da der Aufenthaltstitel „Dauer- aufenthalt EU“ von der Erfüllung des Moduls 2 – oder eben dem Vorliegen eines Aus- nahmetatbestands – abhängt. Ausgenommen von der Erfüllungspflicht gemäß den zitierten Gesetzesstellen sind Personen, denen auf Grund ihres physischen oder psy- chischen Gesundheitszustands, nachgewiesen durch ein amtsärztliches Gutachten, die Erfüllung nicht zugemutet werden kann.

Damit bleiben Personen, die gesundheitlich nicht (in diesem Ausmaß) beeinträchtigt sind, aber auf Grund ihres Alters oder ihrer geringen Sprachbegabung oder ihrer bil- dungsfernen Herkunft das geforderte Sprachniveau nicht erbringen können, völlig unberücksichtigt. Zumindest aus Altersgründen sollte eine Ausnahme von der Erfüllungspflicht vorgesehen werden.

### Zu § 14:

Es wird angeregt zu prüfen, ob eine Kostenbeteiligung des Bundes über die vorgesehenen 50% der Kurskosten hinaus möglich wäre. Da gerade Frauen oft geringere ökonomische Ressourcen zur Verfügung haben, wäre es aus frauenpolitischer Sicht höchst wünschenswert, wenn die Teilnahme an den Integrationskursen kostenlos wäre.

### Zu § 16:

Zur Förderung der Integration aller rechtmäßig niedergelassenen Drittstaatsangehörigen sieht § 16 eine Reihe von Maßnahmen vor. Hierbei gilt das bereits zu §§ 4 und 5 Ausgeführte analog. Es stellt sich die Frage, ob z.B. spezielle Kurse zur Aus- und Weiterbildung von Frauen angeboten werden oder auch, ob spezielle Angebote für Frauen hinsichtlich der gemeinsamen Veranstaltungen mit österreichischen Staatsbürgern/-innen zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses angedacht sind.

§ 16 Abs. 4 sieht vor, dass „möglichst private, humanitäre und kirchliche Einrichtungen sowie Einrichtungen der freien Wohlfahrt oder der Gemeinden heranzuziehen“ sind. Es wird angeregt, diese Wortfolge durch eine neutrale Formulierung zu ersetzen, beispielweise durch den Begriff „Nichtregierungsorganisationen“, wie ihn u.a. die UNO verwendet.

### Zu § 17:

§ 17 regelt den Expertenrat für Integration, ein Gremium, in dem, wiewohl überwiegend männlich besetzt, auch Expertinnen vertreten sind. Hier ist eine gendergerechte Sprache besonders wichtig, um bereits in der Überschrift zu signalisieren, dass eine gleichzeitige Vertretung von Frauen angestrebt wird und die Expertise von Frauen besonders erwünscht ist.

Darüber hinaus sollte § 17 in diesem Sinne präzisiert werden, dass zumindest die Anzahl der Mitglieder, die Schwerpunkte der Themenbereiche, in denen der Rat umfassend beratend tätig sein soll, der Bestellungsmodus (wer bestellt die Mitglieder nach welchen Kriterien) und die Bedachtnahme auf eine möglichst geschlechterparitätische Besetzung beim Bestellungsvorgang festgelegt werden.

### Zu § 19:

§ 19 Abs. 2 Z 1 sieht die Teilnahme je eines /einer Vertreters/-in aus den mit Integrationsfragen befassten Bundesministerien vor. Es wird vorgeschlagen, diese in den Erläuterungen zu präzisieren, wobei davon ausgegangen wird, dass seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen zwei Mitglieder zu nominieren sind, da Integration sowohl eine gesundheitspolitische als auch eine frauenpolitische Dimension aufweist.

### Zu § 21:

Das in § 21 geregelte „Integrationsmonitoring“ lässt jegliche Gender-Aspekte vermissen. Gerade dadurch könnten jedoch allfällige strukturelle Benachteiligungen von Frauen festgestellt und durch geeignete Angebote und Maßnahmen verringert werden. Es wird daher dringlich gefordert, sämtliche in Betracht kommenden Daten nach Geschlecht zu erheben und auszuwerten. Eine entsprechende Verpflichtung findet sich im Entwurf ausschließlich in Abs. 2 Z 1. Sofern geschlechtsspezifisch untergliederte Daten (noch) nicht zur Verfügung stehen, ist im Sinne des Gender Mainstreaming darauf hinzuarbeiten, solche zu generieren.

Laut Vorblatt erfolgt die Evaluierung des Integrationsgesetzes im Jahr 2021 und zwar in Form des Integrationsmonitoring durch Erhebung der Anzahl der Deutschkursplätze sowie der Werte- und Orientierungskursplätze. Auch für diese Zwecke ist eine Ausweisung der Teilnehmer/innen nach Geschlecht unabdingbar.

Zu der in Abs. 3 vorgesehenen Verpflichtung der Mitglieder des Integrationsbeirats zur Datenübermittlung wird Folgendes festgehalten:

Gemäß Z 5 dieser Bestimmung sollen die Ministeriumsvertreter/innen, die Verfahren zur Anerkennung oder Bewertung oder Berufszulassung nach dem Anerkennungs- und Bewertungsgesetz durchführen, die Daten gemäß Abs. 2 Z 11 übermitteln. Das sind die Anzahl der Anträge auf Anerkennung und Bewertung nach § 8 AuBG sowie die Anzahl der positiv und negativ abgeschlossenen Verfahren, aufgeschlüsselt nach Branchen jeweils im vergangenen Kalenderjahr.

Da gemäß 10 Abs. 3 Z 2 Bildungsdokumentationsgesetz exakt diese Daten neben weiteren von den zuständigen Behörden an die Statistik Austria zur Ergänzung des Bildungsstandregisters zu übermitteln sind, könnten diese auch für das gemäß Integrationsgesetz vorgesehene Integrationsmonitoring herangezogen werden. Es wird daher eine neuerliche Verpflichtung der Datenübermittlung durch das vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen entsandte Mitglied des Integrationsbeirats entschieden abgelehnt.

Im Übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass der Großteil der vom ho. Ressort durchgeführten Anerkennungsverfahren Berufsanerkennungen nach der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG sind und damit in erster Linie in einem EWR-Mitgliedstaat bzw. der Schweizerischen Eidgenossenschaft erworbene Berufsqualifikationen betreffen. Die Anerkennung von Drittlanddiplomen erfolgt hinsichtlich der gesundheitsberuflichen Qualifikationen vorwiegend durch die Länder in mittelbarer Bundesverwaltung, durch die Universitäten und Fachhochschulen. Da auch diese Daten gemäß § 10 Abs. 3 Z 2 Bildungsdokumentationsgesetz für das Bildungsstandregisters an die Statistik Austria übermittelt werden, wären die Synergien für das Integra-

tionsmonitoring mit den im Bildungsstandregister bereits vorhandenen Daten zu nutzen.

### **Zu Artikel 2 (Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz):**

Laut § 1 ist Ziel des Verbots der Gesichtsverhüllung die Förderung der Integration.

Gerade die Frage der Gleichberechtigung von Frauen mit Migrations- und Fluchthintergrund ist jedoch auf Grund ihrer Komplexität durch Verbote allein nicht zu lösen. Daher muss sichergestellt werden, dass gleichzeitig weitere Maßnahmen zur Integration von Frauen gesetzt werden. Zur Unterstützung von Frauen mit Migrationshintergrund ist ein umfassendes Maßnahmenpaket notwendig; ein Verschleierungsverbot allein ist nicht zielführend und könnte sogar dazu führen, die Stigmatisierung der betroffenen Frauen zu erhöhen und sich damit als kontraproduktiv im Hinblick auf das angestrebte Ziel des Gesetzes – die erfolgreiche Integration – erweisen.

Frauen mit Fluchthintergrund müssen durch spezielle Maßnahmen gefördert, vor familiärem und gesellschaftlichem Druck, Gewalt und Abhängigkeit geschützt und in ihren Emanzipationsbestrebungen gestärkt werden.

Es wird daher dringend angeregt, ein Maßnahmenpaket unter Einbeziehung von Experten/-innen aus den fachlich zuständigen Ressorts und aus thematisch betroffenen Nichtregierungsorganisationen zu erarbeiten.

### **Zu Artikel 4 (Änderung des Asylgesetzes 2005):**

Die Ausweitung der Integrationshilfe auf subsidiär Schutzberechtigte und Asylwerber/-innen, denen mit hoher Wahrscheinlichkeit internationaler Schutz zuerkannt werden wird, wird als äußerst sinnvolle Maßnahme erachtet und daher begrüßt. Es bleibt jedoch abzuwarten, wieviel Personen diese Hilfe für sich nutzen können, da sie an den zweifelsfreien Nachweis der Identität gebunden ist und Asylwerber/-innen häufig keinen Reisepass o.ä. mit sich führen.

Weiters erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, die vorliegende Novelle des Asylgesetzes 2005 zum Anlass zu nehmen, neuerlich auf Probleme und Anliegen im Zusammenhang mit § 57 „Besonderer Schutz“ aufmerksam zu machen und deren dringliche Lösung einzufordern. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme des Bundesministeriums für Bildung und Frauen vom 11. März 2015, BMBF-13.315/0002-III/4/2015, zu Artikel 3 des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2015 ([https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME\\_02839/imfname\\_394971.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_02839/imfname_394971.pdf)) verwiesen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrats an  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:  
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner